



Beschluss

Az. BK6-17-246

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlages der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Gebotszonengrenzen Dänemark 1 – Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 – Deutschland/Luxemburg für Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 07.05.2018 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen zu Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenze Dänemark 1 – Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 – Deutschland/Luxemburg wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages der ÜNB der Gebotszonengrenzen Dänemark 1 – Deutschland/Luxemburg (DK1 – DE/LU) und Dänemark 2 – Deutschland/Luxemburg (DK2-DE/LU) zu Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte gemäß Art. 36 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im Weiteren „FCA-VO“).

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die FCA-VO harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte („HAR“¹) und die Einrichtung einer europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität („zentrale Vergabeplattform“ bzw. „SAP“²) durch die ÜNB vor. Darüber hinaus definiert die FCA-VO Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen, auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Werden an einer Gebotszonengrenze langfristige Kapazitätsrechte vergeben, können die ÜNB diese gemäß Art. 31 FCA-VO als physikalische Übertragungsrechte (PTRs³) oder als finanzielle Übertragungsrechte (FTRs⁴) ausgeben.

¹ HAR: Harmonized Allocation Rules – ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017.

² SAP: Single Allocation Platform – Genehmigungsentscheidung BK6-17-030 am 23.11.2017.

³ PTRs: Physical Transmission Rights.

⁴ FTRs: Financial Transmission Rights.

Das physikalische Übertragungsrecht gibt dem Inhaber das Recht, elektrischen Strom in einer bestimmten Menge während eines bestimmten Zeitraums zwischen zwei Gebotszonen in eine bestimmte Richtung physikalisch zu übertragen (vgl. Art. 2 HAR - ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017). Die physikalische Nutzung aller oder eines Teils der PTRs muss der Inhaber durch Nominierung der Übertragungsrechte bzw. durch das Anmelden der Fahrpläne anzeigen.

Erfolgt die Kapazitätsvergabe an einer Gebotszonengrenze dagegen über FTRs, erhalten die Rechteinhaber als Gegenleistung für den Erwerb des FTR eine finanzielle Vergütung auf Grundlage der Day-Ahead-Marktpreisdifferenzen zwischen den Gebotszonen beiderseits der Gebotszonengrenze während eines bestimmten Zeitraums für eine bestimmte Handelsrichtung (vgl. Art. 2 HAR - ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017). Eine Fahrplananmeldung zur Nutzung des Übertragungsrechts ist nicht mehr erforderlich – anders als bei den PTR. Ein PTR berechtigt somit den Inhaber des Rechts, tatsächlich Strom zwischen zwei Gebotszonen zu übertragen, wohingegen ein FTR den Inhaber lediglich finanziell dem Inhaber eines PTR gleichstellt.

Am 12.03.2018 haben die Regulierungsbehörden der Kapazitätsberechnungsregion HANSA (CCR HANSA⁵) auf Basis des Art. 31 FCA-VO über die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen entschieden. Demnach werden an den Grenzen DK1 – DE/LU und DK2 – DE/LU ab der auf die Genehmigung folgenden nächsten jährlichen Auktion (für 2019) FTRs vergeben. Für einen Übergangszeitraum bis zur Implementierung der FTRs werden an den betreffenden deutsch-dänischen Grenzen noch PTRs gemäß dem Use-it-or-sell-it (UIOSI) - Prinzip⁶ vergeben.

Gemäß Art. 36 Abs. 2 S. 1 FCA-VO erarbeiten alle ÜNB, die PTRs an einer Gebotszonengrenze ausgeben, spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der FCA-VO einen Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für Stromaustausch-Fahrpläne zwischen Gebotszonen (im Weiteren „Vorschlag zu Nominierungsvorschriften“) und übermitteln diesen den relevanten Regulierungsbehörden zur Genehmigung. Mit E-Mail vom 16.10.2017 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen Vorschlag zu Nominierungsvorschriften gemäß Art. 36 Abs. 2 FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt.

⁵ Die CCR (Capacity Calculation Region) CORE wurde durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt. Die CCR CORE besteht aus den Staaten Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Rumänien und Ungarn.

⁶ UIOSI-Prinzip: Nominiert der Rechteinhaber sein PTR bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht, wird das jeweilige Übertragungsrecht auf dem Day-Ahead-Markt angeboten. Der Inhaber erhält als Vergütung für die nicht genutzten Rechte die Preisdifferenz der beiden Day-Ahead-Märkte für die jeweilige Richtung des PTRs.

Der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften wurde am 02.11.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 30.11.2017 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen erhalten. Vor der Antragstellung war der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften auch Gegenstand einer von ENTSO-E⁷ gemäß Art. 6 FCA-VO durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 27.06.2017 und 18.08.2017. Auch im Rahmen dieser Konsultation sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der von den ÜNB der Gebotszonengrenzen DK1 – DE/LU und DK2 – DE/LU vorgelegte gemeinsame Vorschlag zu Nominierungsvorschriften umfasst im Einklang mit Art. 36 Abs. 2 S. 3 FCA-VO

- die Berechtigung eines Inhabers von PTRs zur Nominierung von Stromaustausch-Fahrplänen (vgl. Art. 4),
- technische Mindestanforderungen an die Nominierung (vgl. Art. 5),
- eine Beschreibung des Nominierungsprozesses (vgl. Art. 6),
- einen Nominierungszeitrahmen (vgl. Art. 7) und
- das Format der Nominierung und der Kommunikation (vgl. Art. 8).

Gemäß Art. 4 des Vorschlags zu Nominierungsvorschriften können PTRs von berechtigten Personen nominiert werden, die die technischen Mindestanforderungen gemäß Art. 5 erfüllen. Berechtigte Personen können der Inhaber der PTRs oder vom Inhaber der PTRs gegenüber der zentralen Vergabepattform und den ÜNB angegebene Personen sein. Als technische Mindestanforderung müssen berechtigte Personen über einen gültigen und wirksamen Bilanzkreisvertrag mit den beiden betroffenen ÜNB verfügen und einen elektronischen Datenaustausch mit dem Nominierungssystem beider betroffener ÜNB eingerichtet haben (vgl. Art. 5). Berechtigte Personen müssen die Stromaustausch-Fahrpläne vor Ablauf der Frist zur langfristigen Nominierung gemäß Art. 7 (um 8:30 Uhr am Tag vor dem Lieferdatum) an beide ÜNB senden. Sollte die nominierte Menge den Betrag der PTRs übersteigen, wird sie auf den Betrag gemäß den Rechedokumenten reduziert (vgl. Art. 6). Wird das Nominierungsfenster geschlossen, wird die nicht nominierte Kapazität dem Day-Ahead-Markt zur Verfügung gestellt und dem Inhaber der PTRs wird die nicht nominierte Kapazität über das UIOSI-Prinzip erstattet. Dies gilt auch, falls das Nominierungsfenster aufgrund technischer Probleme vorzeitig geschlossen wird (vgl. Art. 7). Die Nominierung der PTRs und der Kommunikationsstandard richten sich ansonsten nach den gültigen und wirksamen Bilanzkreisverträgen mit beiden ÜNB (vgl. Art. 8).

⁷ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity - Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

Der von den Antragstellerinnen ebenfalls vorgeschlagene Einführungszeitplan (vgl. Art. 3) sieht vor, dass der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften für PTR zu dem frühestmöglichen Datum nach der Genehmigung durch die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden in Kraft tritt. Dieses Datum wird von den ÜNB der Gebotszonengrenzen DK1 – DE/LU und DK2 – DE/LU auf ihren Internetseiten und der zentralen Vergabeplattform veröffentlicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten Vorschlag zu Nominierungsvorschriften Bezug genommen.

B.

Der von den Antragstellerinnen eingereichte Vorschlag der ÜNB der Gebotszonengrenzen DK1 – DE/LU und DK2 – DE/LU zu Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte gemäß Art. 36 FCA-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Art. 36 sowie den Art. 2, 3, 4 und 6 FCA-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 36 Abs. 2 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten Vorschlag zu Nominierungsvorschriften mit Eingang am 16.10.2017 fristgerecht bei der Beschlusskammer eingereicht. Der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Art. 6 FCA-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 27.06.2017 bis 18.08.2017 möglich. Die Anforderung des Art. 36 Abs. 2 S. 2 FCA-VO nach einer Konsultation gemäß Art. 6 der FCA-VO ist damit erfüllt.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 36 FCA-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

Der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften erfüllt die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 2 S. 3 FCA-VO, wonach erforderlich ist, dass der Antrag die Berechtigung eines Inhabers von PTRs zur Nominierung von Stromaustausch-Fahrplänen, technische Mindestanforderungen für die Nominierung, eine Beschreibung des Nominierungsverfahrens, einen Nominierungszeitrahmen sowie das Format der Nominierung und der Kommunikation enthält. Die Antragstellerinnen erfüllen diese Voraussetzungen, da sie die vorgenannten Punkte in den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 8 des Antrags hinreichend beschreiben.

Abschließend enthält der Vorschlag zu den Nominierungsvorschriften in Art. 3 auch einen den Anforderungen des Art. 4 Absatz 8 FCA-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen.

Die Antragstellerinnen legen auch hinreichend die erwarteten Auswirkungen des Vorschlages zu den Nominierungsvorschriften auf die Ziele der Vergabe langfristiger Kapazität gemäß Art. 3 der FCA-VO dar. Insbesondere dient der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften dem Ziel der Förderung eines effektiven langfristigen zonenübergreifenden Handels mit Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer und trägt durch die verbindlich und einheitlich von allen anzuwendenden Nominierungsvorschriften zur nichtdiskriminierenden, fairen und gleichberechtigten Behandlung aller betroffenen Akteure bei. Auch im Übrigen steht der zur Genehmigung vorgelegte Vorschlag zu Nominierungsvorschriften im Einklang mit den Zielen und Anforderungen der FCA-VO.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen zum Vorschlag zu Nominierungsvorschriften erhalten. Bedenken oder Argumente, die einer Genehmigung des Vorschlages entgegenstehen könnten, sind der Beschlusskammer nicht zu Gehör gebracht worden. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des Vorschlages zu Nominierungsvorschriften sprechen.

Der Antrag wird somit genehmigt.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können.

Die Regulierungsbehörden der CCR HANSA haben auf Basis des Art. 31 Abs. 3 FCA-VO entschieden, dass an den Gebotszonengrenzen DK1 – DE/LU und DK2 – DE/LU ab der auf die Genehmigung folgenden nächsten jährlichen Auktion (für das Jahr 2019) FTRs vergeben werden sollen. Die Genehmigung der Nominierungsvorschriften für PTRs erfolgt damit nur für den Übergangszeitraum bis zur endgültigen Implementierung der FTRs. Die Nominierungsvorschriften für PTRs gemäß Art. 36 FCA-VO werden ab dem Zeitpunkt der Implementierung von FTRs obsolet sein. Insbesondere für diesen Fall behält sich die Beschlusskammer einen Widerruf der vorliegenden Genehmigungsentscheidung vor.

IV. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

**Vorschlag für Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen Dänemark 1
- Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 -
Deutschland/Luxemburg gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die langfristige Kapazitätsvergabe**

17. Oktober 2017

Alle ÜNB der Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern der Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg (nachfolgend „**ÜNB**“ genannt) entwickelter Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte (nachfolgend „**Vorschlag zu Nominierungsvorschriften**“ genannt) gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (nachfolgend „**FCA-Verordnung**“ genannt).
- (2) Artikel 31 der Verordnung sieht vor, dass langfristige zonenübergreifende Kapazitäten den Marktteilnehmern in Form physikalischer Übertragungsrechte nach dem Prinzip "Nutzen oder Verkaufen" (Use-It-Or-Sell-It - im weiteren Verlauf "**UIOSI**" genannt) oder in Form von FTR-Optionen oder FTR-Obligationen zugeteilt werden. Dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften gilt nur für die im Rahmen der langfristigen Kapazitätsvergabe erworbenen physikalischen Übertragungsrechte. Der Vorschlag legt die Vorschriften für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg dar.
- (3) Dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 36(2) der FCA-Verordnung. Artikel 6 der FCA-Verordnung fordert, dass auf bilateraler oder multilateraler Ebene vorgelegte Vorschläge mindestens zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten abzusprechen sind, und schreibt vor, dass die Konsultation mindestens einen Monat dauern muss. Dementsprechend wurde dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften zwischen dem 27. Juni 2017 und dem 18. August 2017 konsultiert.
- (4) Dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften wird allen nationalen Regulierungsbehörden (nachfolgend „**NRA**“ genannt) der Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg zur Genehmigung vorgelegt.
- (5) Die ÜNB an den Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg sind der Ansicht, dass die FCA-Verordnung die Vorlage dieses Vorschlags auf Ebene der Gebotszonengrenzen erlaubt, da Vorschläge zu Nominierungsvorschriften für Stromaustausch-Fahrpläne zwischen Gebotszonen nicht in Artikel 4 der FCA-Verordnung aufgeführt sind. Die ÜNB erkennen an, dass Artikel 36(3) der FCA-Verordnung allen ÜNB vorschreibt, die Nominierungsvorschriften für alle Gebotszonengrenzen, an denen physikalische Übertragungsrechte angewendet werden, progressiv zu harmonisieren. Die ÜNB verpflichten sich daher, das Potenzial und Erfordernis einer Harmonisierung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung ihrer technischen Natur progressiv zu prüfen.
- (6) Dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften trägt allgemein zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 der FCA-Verordnung bei. Insbesondere dient der Vorschlag zu Nominierungsvorschriften dem Ziel der Förderung eines effektiven langfristigen zonenübergreifenden Handels mit langfristigen Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer durch die Förderung eines transparenten Rahmenwerks für die Nominierungsvorschriften für physikalische Übertragungsrechte.
- (7) Dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften trägt zu der Bereitstellung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zu langfristiger zonenübergreifender Kapazität bei, indem er den Prozess der Nominierung bereits in langfristigen Auktionen zugewiesener physikalischer Übertragungsrechte (oder den Prozess der Übertragung dieses Rechts gemäß Artikel 44 der FCA-Verordnung) ausführlich darlegt.

- (8) Darüber hinaus gewährleistet dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften eine faire und nichtdiskriminierende Behandlung aller betroffenen Parteien, weil die definierten Regeln von allen Parteien angewendet werden müssen. Vor der Genehmigung unterliegen die in diesem Vorschlag dargelegten Vorschriften einer öffentlichen Konsultation gemäß Artikel 6 der FCA-Verordnung.
- (9) Hinsichtlich des Ziels der Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen zur langfristigen Kapazitätsvergabe enthält dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften Bestimmungen für den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Inhaber der Übertragungsrechte und der Nominierungsplattform für die Ausführung der Nominierung.
- (10) Zusammenfassend fördert dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften die allgemeinen Zielsetzungen der FCA-Verordnung zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

LEGEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER GEBOTSZONENGRENZEN DÄNEMARK 1 - DEUTSCHLAND/LUXEMBURG UND DÄNEMARK 2 - DEUTSCHLAND/LUXEMBURG VOR:

TITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften enthält die Bestimmungen und Bedingungen für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg.
2. Dieser Vorschlag zu Nominierungsvorschriften muss die Inhaber physikalischer Übertragungsrechte sowie ihre eventuellen Gegenparteien und in ihrem Auftrag handelnde autorisierte dritte Parteien gemäß der FCA-Verordnung und den anzuwendenden harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte nach Artikel 51 der FCA-Verordnung binden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Für die in diesem Vorschlag zu Nominierungsvorschriften verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) 714/2009, des Artikels 2 der Verordnung (EG) 2013/543, des Artikels 2 der Verordnung (EG) 2015/1222, des Artikels 2 der Richtlinie 2009/72/EG, der Verordnung (EU) 2016/1719 und der anzuwendenden harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte.
2. Darüber hinaus gilt in diesem Vorschlag zu Nominierungsvorschriften Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - a) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
 - b) Die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation dieses Vorschlags zu Nominierungsvorschriften;
 - c) Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in diesem Vorschlag zu Nominierungsvorschriften und

- d) Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.
3. Zusätzlich gelten folgende Definitionen:
- (a) „Bilanzkreisverantwortlicher“ bezeichnet jeden Marktteilnehmer mit einem Ausgleichsvertrag für ein oder mehrere Fahrplangebiete.
- (b) „Bilanzkreisvertrag“ bezeichnet einen Vertrag zwischen dem relevanten ÜNB und einem Bilanzkreisverantwortlichen, der die Rechte und Verpflichtungen der beiden Parteien festlegt¹.
- (c) „Fahrplangebiet“ bezeichnet ein Gebiet, innerhalb dessen die Planungsverpflichtungen der ÜNB aufgrund betrieblicher oder organisatorischer Anforderungen gelten.

Artikel 3

Datum des Inkrafttretens und Anwendbarkeit

Der vorliegende Vorschlag zu Nominierungsvorschriften tritt gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften in Kraft. Die in diesem Vorschlag zu Nominierungsvorschriften beschriebenen Vorschriften treten zu dem frühestmöglichen Datum nach der Genehmigung durch die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 4 der FCA-Verordnung in Kraft. Dieses Datum wird von den ÜNB an den Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg auf ihrer Website und der zentralen Vergabeplattform (im weiteren Verlauf „SAP“ genannt) veröffentlicht.

TITEL 2

Nominierungsvorschriften

Artikel 4

Recht eines Inhabers physikalischer Übertragungsrechte auf die Nominierung von Stromaustausch-Fahrplänen

Physikalische Übertragungsrechte können von berechtigten Personen nominiert werden, die die technischen Mindestanforderungen an die Nominierung gemäß Artikel 5 erfüllen. Berechtigte Personen können die folgenden Personen sein:

- (a) der Inhaber der physikalischen Übertragungsrechte; oder
- (b) die der SAP und den ÜNB von dem Inhaber der physikalischen Übertragungsrechte angegebenen Personen.

Artikel 5

Technische Mindestanforderungen an die Nominierung

Zur Nominierung physikalischer Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg müssen berechtigte Personen die folgenden technischen Mindestanforderungen erfüllen:

- (a) Sie müssen über einen gültigen und wirksamen Bilanzkreisvertrag mit beiden betroffenen ÜNB verfügen; und

¹ Die Bilanzkreisverträge stehen auf den Webseiten der relevanten ÜNB zur Verfügung.

- (b) einen elektronischen Datenaustausch mit dem Nominierungssystem beider betroffener ÜNB eingerichtet haben.

Artikel 6

Beschreibung des Nominierungsprozesses

1. Zur Nominierung physikalischer Übertragungsrechte für die Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg und Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg müssen berechnete Personen die Stromaustausch-Fahrpläne vor Ablauf der langfristigen Nominierungsfrist gemäß Artikel 7 an beide ÜNB senden.
2. Der Inhaber der physikalischen Übertragungsrechte ist berechnete, nur den Betrag entsprechend den Rechtedokumenten zu nominieren. Wenn die Nominierung den Betrag der physikalischen Übertragungsrechte übersteigt, wird sie auf den Betrag gemäß den Rechtedokumenten reduziert.

Artikel 7

Nominierungszeitrahmen

1. Die Frist für die langfristige Nominierung endet um 8:30 Uhr am Tag vor dem Lieferdatum.
2. Die SAP veröffentlicht auf ihrer Website Informationen zu der Frist für die langfristige Nominierung. Im Fall von Widersprüchen zwischen der von der SAP veröffentlichten Frist und den in dem gültigen und rechtlich bindenden Vorschlag zu Nominierungsvorschriften genannten Fristen sind Letztgenannte maßgeblich und die SAP übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aufgrund solcher Widersprüche.
3. Wenn das Nominierungsfenster aufgrund technischer Probleme geschlossen wird, wird die nicht genutzte Kapazität dem Day-Ahead-Markt zur Verfügung gestellt. Dem Inhaber der physikalischen Übertragungsrechte wird die nicht nominierte Kapazität über das UIOSI-Prinzip erstattet.

Artikel 8

Format der Nominierung und Kommunikation

1. Die berechnete Person muss die physikalischen Übertragungsrechte, wie in den gültigen und wirksamen Bilanzkreisverträgen mit beiden ÜNB vorgesehen, nominieren.
2. Die berechnete Person und die ÜNB müssen gemäß dem in den gültigen und wirksamen Bilanzkreisverträgen mit beiden ÜNB vorgesehenen Standard kommunizieren.

TITEL 3

Sonstige Bestimmungen

Artikel 9

Änderung der Nominierungsvorschriften

Jede Änderung der Vorschriften in Verbindung mit der Nominierung physikalischer Übertragungsrechte der ÜNB an den Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/Luxemburg oder der Vorschriften in Verbindung mit der Nominierung physikalischer Übertragungsrechte der ÜNB an der Gebotszonengrenze Dänemark 2 - Deutschland/Luxemburg muss zu einer Änderung des vorliegenden Vorschlags zu Nominierungsvorschriften führen.

Artikel 10 **Sprache**

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag zu Nominierungsvorschriften ist Englisch. Sofern die ÜNB diesen Vorschlag zu Nominierungsvorschriften in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, muss der betreffende ÜNB im Fall von Widersprüchen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 4(13) der FCA-Verordnung veröffentlichten englischen Version und einer Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlags zu Nominierungsvorschriften vorlegen.